OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603538/9/Py/PP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.D., X, H., gegen Spruchpunkt 1., 2., 3., 5. und 6. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-7031-2018, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der StVO, dem FSG sowie dem KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2020 mit Verkündung des Beschlusses zum Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 60 Euro (EFS 28 Stunden), die zu Spruchpunkt 2. und 3. verhängte Geldstrafe auf je 30 Euro (EFS je 18 Stunden) und die zu Spruchpunkt 6. verhängte Geldstrafe auf 60 Euro (EFS 28 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasste den Beschluss:

I. Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A.I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-7031-2018, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. bis 4. sowie 5. und 6. nachstehende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1) Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt
wurde.
Tatort: Gemeinde Leonding B139, km 7,450, Fahrtrichtung Linz
Tatzeit: 13.02.2018, 16:46 Uhr bis 16:50 Uhr
Fahrzeug: Taxi, Kennzeichen X
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 97 Abs. 5 StVO

2) Sie haben das Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.
Tatort: Gemeinde Leonding B139, km 6,300, Fahrtrichtung Linz
Tatzeit: 13.02.2018, 16:48 Uhr
Fahrzeug: Taxi, Kennzeichen X
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 StVO

3) Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Leonding St. Isidor, Herderstraße 73
Tatzeit: 13.02.2018, 16:50 Uhr
Fahrzeug: Taxi, Kennzeichen X
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Z 1 FSG

5) Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKW soweit die bei der Genehmigung oder Zulassung Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Leonding St. Isidor, Herderstraße 73
Tatzeit: 13.02.2018, 16:50 Uhr
Fahrzeug: Taxi, Kennzeichen X
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 5 lit. b KFG

6) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil diese beschädigt und eine Lochung nicht ablesbar war.

Tatort: Gemeinde Leonding St. Isidor, Herderstraße 73
Tatzeit: 13.02.2018, 16:50 Uhr
Fahrzeug: Taxi, Kennzeichen X
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (EFS 48 Stunden) zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 24 Stunden), zu Spruchpunkt 3. gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 24 Stunden), zu Spruchpunkt 5. gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (EFS 24 Stunden) und zu Spruchpunkt 6. gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (EFS 48 Stunden) verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 32 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf ausführt wie folgt:

„1. Rechtsmittel der Beschwerde
2. Öffentliche mündliche Verhandlung beim LVwG
3. Alle drei Polizisten als Zeugen und Herrn L von der BH Linz-Land, weswegen meine Dokumente erst nach Monaten übermittelt wurden
4. Keine Verwaltungsübertretungen gesetzt
5. Frohe Weihnachten
6. Freundliche Grüße“

3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3., 5. und 6. gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrundeliegenden Verwaltungsübertretungen gemeinsam mit dem im Verfahren zu LVwG-800391 zu Spruchpunkt 4. zuständigen Einzelrichter durchgeführt wurde. Des Weiteren wurden die Verfahrensakten zu den, ebenfalls auf den gegenständlichen Vorfall bezugnehmenden Verfahren LVwG-780089 betreffend die Beschwerde des Bf wegen Ausübung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie LVwG-700481 wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes mit den darin einliegenden Verhandlungsschriften dem Verfahren beigezogen. In der mündlichen Verhandlung wurde der Anzeigenleger als Zeuge einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 13. Februar 2018 um ca. 16:50 Uhr sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Leonding auf der B139 aus Richtung Plus City kommend am linken Fahrstreifen in Fahrtrichtung Linz. Dabei fiel er aufgrund seines Fahrstils Polizeibeamten der Streife PI Leonding auf, die ihm folgten und zunächst mittels eingeschaltetem Blaulicht und durch Lichtzeichen (Aufblenden) versuchten, ihn zum Anhalten zu bewegen. Da der Bf auf diese Signale nicht reagierte wurde von den Beamten ab der Kreuzung B139 mit der Edtstraße zusätzlich das Folgetonhorn eingeschaltet. Der Bf wechselte daraufhin vom linken auf den rechten Fahrstreifen, ignorierte aber weiterhin die Anhaltezeichen, bremste bei StrKm 6,3 grundlos abrupt ab, fuhr aber, trotz mehrerer Möglichkeiten zum sicheren und gefahrlosen Anhalten, weiter. Etwa auf Höhe StrKm 6,0 konnte er von der Polizeistreife überholt und mittels Handzeichen aus dem Beifahrerfenster zum Stehenbleiben aufgefordert werden. Der Bf öffnete das Wagenfenster und wurde von den Beamten aufgefordert an der Kreuzung rechts abzubiegen und stehen zu bleiben. Daraufhin fuhr der Bf nach rechts in die Wegscheider Straße und brachte das Fahrzeug auf Höhe Herderstraße X zum Stehen. Im Zuge der dort folgenden Amtshandlung wurde festgestellt, dass der Bf weder Führerschein noch Zulassungsbescheinigung mitführte. Zudem war die Begutachtungsplakette am Fahrzeug derart beschädigt, dass die Lochung bzw. Plakettennummer nicht mehr zweifelsfrei ablesbar war.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den dem Verfahren beigezogenen Verfahrensakten zu LVwG-780089 und LVwG-700481 mit den darin einliegenden Verhandlungsschriften vom 27. Mai 2019, 3. Juli 2018, sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2020.

In dieser Verhandlung ist es dem Bf nicht gelungen, die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe glaubwürdig zu entkräften. Vielmehr gelangt die erkennende Richterin - nicht zuletzt aufgrund des vom Bf auch in der mündlichen Verhandlung an den Tag gelegten unbeherrschten Verhaltens - zur Überzeugung, dass dieser am Tattag die von den Polizeibeamten deutlich gegebenen Anhaltesignale bewusst missachtete, zumal er die Nachfahrt als provokant und ungerechtfertigt empfand und diese gleichermaßen als Hetzjagd auf ihn einstufte (vgl. etwa die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 27. Mai 2019 im Verfahren LVwG-700481, wonach es eine minutenlange Nachfahrt gegeben habe „wo auch wieder das Blaulicht eingeschaltet wurde und sonstiges. Es war eine Provokation meiner Person sondergleichen“). Dass der Bf der individuellen Aufforderung der Polizisten zum Anhalten über eine längere Strecke nicht Folge leistete wird von ihm substantiell auch nicht bestritten und besteht für die erkennende Richterin auch kein Zweifel daran, dass sich der Bf dessen bewusst

war, dass die von den Beamten gesetzten Signale (Blaulicht, Lichtzeichen, Folgetonhorn und zuletzt unmittelbare Aufforderung durch Handzeichen und Anweisung durch das geöffnete Wagenfenster durch die Beamten) ihm gegolten haben.

Bezüglich des Tatvorwurfes zu Spruchpunkt 2., wonach der Bf sein Fahrzeug abrupt und überraschend abbremste, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, folgt das Landesverwaltungsgericht ebenfalls den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben der Meldungsleger, zumal ein Organ der Straßenaufsicht in einer Situation wie der vorliegenden in der Lage ist zu erkennen, ob ein abruptes Abbremsen der Verkehrssituation geschuldet ist. Der Bf äußerte sich gegenüber dem Polizeibeamten bei der Anhaltung - nach seinen eigenen Angaben - mit der Bemerkung, dieser sei ein Schauer, wenn er nicht den richtigen Abstand einhalte. Der in der mündlichen Verhandlungen am 20. Oktober 2020 erstmals vom Bf geäußerte Einwand, er sei aufgrund des Verhaltens des vor ihm fahrenden Fahrzeuges zum abrupten Abbremsen gezwungen gewesen, wird daher als reine Schutzbehauptung gewertet. Die erkennende Richterin geht daher davon aus, dass der Bf auch das ihm in Spruchpunkt 2. zur Last gelegte Verhalten tatsächlich gesetzt hat, um damit seinen Unmut über die von den Streifenbeamten aufgenommene Nachfahrt zum Ausdruck zu bringen.

Dass der Zustand der am Fahrzeug angebrachten Plakette aus der der Anzeige beiliegenden Lichtbildanlage hervorgeht, wurde vom Bf nicht bestritten. Daraus ist ersichtlich, dass diese Plakette Beschädigungen aufwies, die eine Lochung nicht ablesbar machten.

Im Hinblick auf die Angaben der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Polizeibeamten als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht ist die Einvernahme der ebenfalls im Polizeiauto mitfahrenden Polizeischülerin für die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts ebenso entbehrlich wie die Ladung des vom Bf beantragten Bearbeiters der Bezirkshauptmannschaft, da der Umstand, dass vom Bf bei der gegenständlichen Fahrt und Anhaltung weder Führerschein noch Zulassungsschein mitgeführt und vorgewiesen werden konnten, nicht bestritten wird (vgl. dazu auch VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059, mit der darin wieder gegebenen Judikatur).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr.159/1960 idgF lauten:

„§ 21
Verminderung der Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert.
...

§ 97
Organe der Straßenaufsicht

...
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
...

§ 99
Strafbestimmungen

...
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
c) wer die Kennzeichnung „Arzt im Dienst“, „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“, „Feuerwehr“ oder „Hebamme im Dienst“ unbefugt oder zu anderen als im § 24 bezeichneten Zwecken gebraucht,
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,
e) wer sich an Fahrzeuge anhängt, um sich ziehen zu lassen,

f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,
g) wer Straßenbenützer blendet,
h) wer als Besitzer eines Fuhrwerkes dieses einem anderen in unvorschriftsmäßigem Zustand zum Betrieb überlässt,
i) wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt oder sonst gegen die in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Schutze vor Lärmbelästigung, z. B. gegen § 69, verstößt,
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.
..."

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF lauten:

„§ 14
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen
1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,
2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis,
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2011)
4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) oder DE(D1E) mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder BE (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein,
5. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges oder Rettungs- und Krankentransportfahrzeuges einer gesetzlich anerkannten Rettungsorganisation mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg den Führerschein und die Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3.
und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(1a) Der Lenker muss beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt wurde, erfüllen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges.

(3) Im Falle des Abhandenkommens der in Abs. 1 genannten Dokumente hat der Besitzer des abhandengekommenen Dokumentes bei der Behörde oder der nächsten Dienststelle

des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bestätigung über diese Anzeige berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Tage des Abhandenkommens. Wird einem Lenker der Führerschein im Ausland wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsachen abgenommen, so gilt diese Abnahme nicht als Abhandenkommen.

(4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 31/2008)
(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 134/1999)

(7) Eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine ist, hat alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde unverzüglich abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen.

(8) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.

§ 37
Strafbestimmungen
Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.“

5.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG, BGBl. 267/1967 idgF lauten:

„§ 36
Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a
Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen

1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,

hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie historische Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei historischen Fahrzeugen ist zusätzlich die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

...

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

(6) Wurde für ein der wiederkehrenden Begutachtung unterliegendes Fahrzeug eine im § 57 Abs. 6 angeführte Bestätigung ausgestellt, so hat die Behörde dem Zulassungsbesitzer eine Begutachtungsplakette (Abs. 5) auszufolgen, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist. Eine solche Begutachtungsplakette ist dem Zulassungsbesitzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 lit. h von Amts wegen anlässlich der Zulassung von der Behörde oder auf Verlangen von der Behörde oder einem gemäß Abs. 2 Ermächtigten auch ohne Überprüfung oder Begutachtung auszufolgen, wenn er nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere Begutachtung fällig geworden ist. Die mit dem Kennzeichen versehene Begutachtungsplakette muss so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.

§ 102
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

...

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung

(Anm.: lit. a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/1997)

b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,

c) bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;

d) bei Überstellungsfahrten den Überstellungsfahrtschein gemäß § 46 Abs. 4,

e) Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen, die zur Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 5, § 104 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 und 9),

f) das gemäß § 17 Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene persönliche Fahrtenbuch,

g) auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften für die Durchführung von Beförderungen oder von Leerfahrten erforderliche Dokumente;

h) bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route und die Eisenbahnbenutzung ergibt;

i) bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h die letzte Prüfbescheinigung über die regelmäßige technische Überwachung (§ 57a-Gutachten) und, falls vorhanden, den letzten Bericht über eine technische Unterwegskontrolle.

Im Falle der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer der in den lit. b bis g angeführten Dokumente hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der der Besitzer des in Verlust geratenen Dokumentes dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt die in den lit. b bis e angeführten Dokumente bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als eine Woche, gerechnet vom Tage des Verlustes. Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen die in den lit. b bis g angeführten Dokumente auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges nicht mitführen.

...

§ 134
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

5.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkten 1. bis 3. sowie 5. und 6. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Der objektive Tatbestand der vorliegenden Verwaltungsübertretungen ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es liegen keine Voraussetzungen vor, die die schuldhafte Verwirklichung der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in Zweifel zu ziehen vermögen. So ist etwa auch dem Bf zuzurechnen, dass er zum angeführten Tatzeitpunkt ein Kraftfahrzeug lenkte, obwohl er dabei den Führerschein sowie den Zulassungsschein nicht mitführen konnte, da diese bei der belangten Behörde verwahrt und von ihm nicht abgeholt wurden. Auch ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass

dem Bf durchaus bewusst war, dass die Anhaltesignale der Beamten ihn betrafen und er diese sogar vorsätzlich missachtete und wurde der Bf zudem schon bei einer davor durchgeführten Kontrolle auf die Beanstandungen iZm mit seiner Begutachtungsplakette aufmerksam gemacht, weshalb die dem Bf zur Last gelegten Tatbestände auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen sind.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist anzuführen, dass sich die von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen ohnehin bereits im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegten. Im Hinblick auf die als Milderungsgrund zu berücksichtigende lange Verfahrensdauer sieht sich das Landesverwaltungsgericht jedoch veranlasst, hinsichtlich der zu Spruchpunkt 1. bis 3. sowie 6. verhängten Geldstrafen eine geringfügige Herabsetzung durchzuführen. Eine Reduzierung der zu Spruchpunkt 5. verhängten Geldstrafe ist jedoch bereits aufgrund der bereits von der belangten Behörde ausgesprochenen geringen Strafhöhe nicht in Erwägung zu ziehen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist mit den nunmehr über den Bf verhängten Strafhöhen unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Familienverhältnisse eine tat- und schuldangemessen Sanktion verbunden, die geeignet sind, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Eine weitere Herabsetzung war jedoch weder aus spezial-, noch aus general-präventiven Gründen in Erwägung zu ziehen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Pflicht zur Entrichtung eines Verfahrenskostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. und Spruchpunkt 6, da der Beschwerde hinsichtlich der verhängten Strafhöhe Folge gegeben werden konnte. Da hinsichtlich Spruchpunktes 5. der Beschwerde keine Folge gegeben wurde war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B. Zum in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss betreffend den Antrag des Bf auf Zuerkennung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren wird begründend ausgeführt wie folgt:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies daher auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende

Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien. Im vorliegenden Fall sind nur Rechtsfragen einfacher Natur zu beantworten. Der Sachverhalt ist nicht besonders komplex. Auch unter Berücksichtigung der drohenden Sanktionen ist eine Beigebung nicht geboten. Der Antrag war daher abzuweisen.

Da diese Entscheidung nicht von der dazu vorliegenden Höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht ist die Revision gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny